

Tabak-Arbeiter

Nr 16 / Bremen, den 18. April 1925

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.
— Monatlicher Bezugspreis 40 Goldmark ohne Dringer ohn. — Anzeigenpreis
50 Goldmark für die viergespaltene Feilzeit. — Schluß der Anzeigenannahme
und der Redaktion Montag abend. — Verantwortlicher Redakteur: F. Dahms.
— Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, R. Weichmann. — Druck: Bremer
Wachdruckerei und Verlagsanstalt J. H. Schmalefeldt & Co. — Sämtlich in Bremen

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, An der Weide 201, Telefon:
Amt Roland 6046. — Geld- und Einschreibsendungen an Johannes Krohn, Bremen,
An der Weide 201. — Postfachkonto 5349 beim Postamt Hamburg. — Bank-
konto: Bankabteilung der Großhandelsbank Deutsche Konsumvereine m. b. H.,
Hamburg. — Verbandsvorsitzender: R. Weichmann, Bremen, An der Weide 201.
— Verbandsauschuß: L. Schoene, Hamburg, Befenblinderhof 57, Zimmer 4546.

Die Kulturaufgabe der Gewerkschaftsbewegung.

Die Aufgabe der Gewerkschaften besteht im allgemeinen darin, die Arbeiter durch planmäßiges, gemeinsames Vorgehen zu befähigen, den Ertrag ihrer Arbeit zu steigern, ihre Arbeits- und Lebensbedingungen zu verbessern, sowie Einrichtungen zur Sicherung der gewerkschaftlichen Ertrungenschaften und zur Unterstützung ihrer Mitglieder in wirtschaftlicher Not zu schaffen. In Erfüllung dieser Aufgabe können sich die Gewerkschaften nicht darauf beschränken, lediglich die materielle Hebung der Arbeiter anzustreben, sondern müssen auch um ihren kulturellen Aufstieg besorgt sein. Dieser ist mindestens ebenso wichtig, denn der Lebensstandard eines Volkes ist von seinem Kulturniveau abhängig. Wie für ein Volk, gilt das auch für den Arbeiter: je niedriger sein Bildungsdrang und je geringer sein Wissen, um so mehr nähert er sich in seiner Lebensweise dem Zustande des Tieres. Seine Lebensansprüche gehen nicht wesentlich über die rohe Stillung des Hungers hinaus. Geistige und künstlerische Bedürfnisse sind ihm unbekannt. Er findet nichts darin, ein Knechtsdasein zu führen, in Unselbstständigkeit und Abhängigkeit gehalten zu werden und bildet so für den Unternehmer ein billiges Ausbeutungsobjekt.

Im Gegensatz dazu erwacht mit seinem geistigen Aufstieg der Arbeiter der Mensch. Das Leben in Dürftigkeit und Sorge und täglichen Unterhalt erscheint ihm schal und unerträglich. Höhere Lebensansprüche werden in ihm geweckt und stacheln ihn an, sich frei und unabhängig zu machen, seine wirtschaftliche und politische Gleichberechtigung in der Gesellschaft zu erkämpfen. Dem Arbeiter kommt zum Bewußtsein, daß kein Naturgesetz ihn dazu verurteilt, Paria der Gesellschaft zu sein. Er lernt erkennen, daß die Lebens- und Kulturgüter, die er erzeugt, oder die nur durch seine Arbeit geschaffen werden können, heute aber lediglich den Besitzenden zur Verfügung stehen, auch ihm zugänglich sind, wenn die bestehende, auf dem Vorrecht des Besitzes beruhende Gesellschaftsordnung eine entsprechende Aenderung erfährt. Zugleich begreift er, daß er zu dieser Aenderung allein nicht fähig ist, und diese nur durch das geschlossene Zusammenstehen, durch den gemeinsamen gewerkschaftlichen und politischen Kampf der Arbeiter herbeigeführt werden kann.

Aus dieser Erkenntnis heraus sind die Gewerkschaften nicht nur Kampf-, sondern auch Kulturgemeinschaften, mit dem Ziele, wie auf wirtschaftlichem, so auch auf kulturellem Gebiete die Ziele der Arbeiterschaft soweit zu fördern, daß sie in Bildung, Anstand, Idealismus und Solidarität der bürgerlichen Gesellschaft überlegen wird. Je mehr es gelingt, diesem Ziele näher zu kommen, um so mehr muß die moralische Werbekraft der Arbeiterbewegung wachsen. Der wirtschaftliche Kampf mit dem Unternehmertum um die Besserung und Ausgestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen reicht dazu nicht aus. Dieser bildet nur einen Teil der von den Gewerkschaften zu lösenden Aufgaben. Hinzutreten muß Aufklärung und Bildung der Mitglieder, die Vermittlung einer klaren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einsicht, vor allem bei den jüngeren Arbeitern. Mit der gefühlsmäßigen Einstellung, der Sympathie für die gewerkschaftlichen Ideale allein ist den Gewerkschaften sowie der Arbeiterbewegung im allgemeinen nicht gedient. Sie bedürfen ganzer Menschen, tatkraftiger Kämpfer, die voll und ganz der Gewerkschaftsbewegung angehören, wissen, was von ihnen gefordert wird und was sie leisten sollen.

Nur so kann es den Gewerkschaften gelingen, als eine von dem Unternehmertum in allen Fällen zu respektierenden Macht, vom Staat, von Gesetzgebung und Wirtschaft als wirtschaftliche und kulturelle Vertretung der Arbeiter anerkannt zu werden, sowie auf diese Faktoren einen entsprechenden Einfluß zu gewinnen. Die Notwendigkeit dieser Anerkennung und seine

Bedeutung wird von der Arbeiterschaft, besonders aber von den unorganisierten Arbeitern, nur zu sehr unterschätzt, wenn sie dazu beitragen, gewerkschaftliche und politische Erfolge der Arbeiterbewegung in Frage zu stellen, zum Teil sogar verloren gehen zu lassen. Das Unternehmertum hat, obgleich es nur einen kleinen, wenn auch den kapitalkräftigsten Teil der Bevölkerung darstellt, es seit jeher besser verstanden, seine Interessen zu wahren, Staat und Gesetzgebung und Wirtschaft denselben dienstbar zu machen. In unablässiger, zäher, vor keinem Mißerfolg zurückschreckender Tätigkeit sucht es überall auf den maßgebenden Stellen einzuwirken, um diese für seine Zwecke zu gewinnen. Die Wirkungen dieser Tätigkeit machen sich für den Arbeiter in oft recht unangenehmer Weise fühlbar. Diese Tätigkeit ist die Ursache, daß die deutsche Sozialpolitik so geringe Fortschritte macht, der Arbeiterschutz große Mängel aufweist, die Ausgestaltung des Arbeiterrechts nicht vorwärts gehen will, die Steuer- und Zollgesetzgebung in einseitiger Weise die Bedürfnisse der Besitzenden berücksichtigt, in wichtigen, die Arbeiterschaft berührenden gesetzgeberischen, sozialpolitischen und wirtschaftlichen Fragen nur die Unternehmer gehört, die Gewerkschaften dagegen übergangen werden, als ob es keine Vertretung der Arbeiterschaft gäbe.

Diesen Zustand dürfen die Arbeiter nicht entsagungsvoll hinnehmen. Sie haben ein verfassungsmäßig garantiertes Recht darauf, in voller Gleichberechtigung, in Gemeinschaft mit den Unternehmern, an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken, wobei die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen anzuerkennen sind. Nicht umsonst ist im Artikel 151 der Reichsverfassung festgelegt, daß die Ordnung des Wirtschaftslebens den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen muß. Die bestehenden Verhältnisse sind von der Verwirklichung dieser Grundsätze noch weit entfernt, nicht zum wenigsten durch die Zersplitterung der Arbeiterbewegung und der hieraus sich ergebenden wirtschaftlichen und politischen Schwächung der Arbeiterschaft. Soll hierin eine Aenderung eintreten, so kann es nur dadurch geschehen, daß die Arbeiter allen Zersplitterungsbestrebungen innerhalb der Gewerkschaften entschieden entgegentreten, mit der gleichen Entschiedenheit aber auch den Indifferentismus innerhalb der Arbeiterschaft bekämpfen.

Gleichgültigkeit und Indifferentismus sind die schlimmsten Feinde der Arbeiterklasse. Das muß in unaufhörlicher Aufklärungsarbeit jedem Arbeiter zum Bewußtsein gebracht werden. Wer außerhalb der gewerkschaftlichen Organisation steht, schädigt seine Mitarbeiter, übt Verrat an sich selbst und seiner Familie, zugleich hemmt er die Arbeiterbewegung in der Durchführung ihrer Aufgaben. Nur einiges, geschlossenes Zusammenhalten, reges solidarische Zusammenarbeiten aller Arbeiter vermag ihr die Erfolge zu sichern, auf deren Boden die Arbeiterschaft vorwärts schreiten und die Höhe eines besseren, schöneren und freieren Menschentums erklimmen kann. M a t t u t a t.

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarrenindustrie.

Die Lohnbestimmungen im neuen Reichstarifvertrag.

Unsere ursprüngliche Absicht, schon einige Wochen früher zu den Lohnbestimmungen im neuen Reichstarifvertrag für die deutsche Zigarrenindustrie Stellung zu nehmen, ließen wir fallen, nachdem sich herausgestellt hatte, daß bei den meisten Bezirkstarifverhandlungen eine Verständigung über den Lohn für Zigarren im Gewicht von über 20 bzw. 21 Pfund nicht erzielt worden war. Wie aus der an anderer Stelle dieser Nummer abgedruckten Verhandlungsniederschrift über die

Sitzung des Zentralen Tarifausschusses hervorgeht, sind nun auch diese Differenzen durch eine für alle Bezirke geltende allgemeine Regelung aus der Welt geschafft worden, so daß die gesamten Lohnbestimmungen für die deutsche Zigarrenherstellung abgeschlossen vor uns liegen.

Wer zu einer richtigen Würdigung der neuen Löhne in der Zigarrenindustrie kommen will, muß sich an die Zeit vor ungefähr drei Monaten erinnern. Damals hatten die Auseinandersetzungen über den Antrag der Tabakarbeiterverbände auf Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruchs vom 29. Dezember ihren Höhepunkt erreicht. Das Schicksal des Schiedsspruches ist bekannt: er wurde verbindlich erklärt, aber gleich darauf, am 12. Februar, auch schon wieder vom RDZ. gekündigt. Die durch Schiedsspruch festgesetzten Löhne hätten demnach, wenn es bei den Reichstarifverhandlungen zu keiner Verständigung gekommen wäre, nur noch bis zum 26. Februar Geltung gehabt. So war die Lage, als in die Reichstarifverhandlungen eingetreten wurde.

Vom RDZ. war beantragt worden, die Lohnsätze für Zigarrenmacher so zu ändern, daß die Steigerung innerhalb der Gewichtsklassen von 10½ bis 20 Pfund bei Formen- und Quetscharbeit bzw. von 12 bis 21 Pfund bei Handarbeit nicht mehr als 50 Prozent in Fassonklasse a, 52 Prozent in Fassonklasse b, 56 Prozent in Fassonklasse c und 60 Prozent in Fassonklasse d betragen würde, während die Steigerung im alten Reichstarifvertrag rund 62 Prozent in Fassonklasse a, 69 Prozent in Fassonklasse b und 73 Prozent in den Fassonklassen c und d betrug. Ferner hatte der RDZ. beantragt, zur Anpassung bzw. Annäherung der Verdienste der übrigen Berufsgruppen in der Zigarrenindustrie an die der Zigarrenmacher die Grundlöhne der Zigarillos- und Stumpfenarbeiter um 15 Prozent, die Sortiererlöhne um 20 Prozent und die Bekleberlöhne um 15 Prozent zu ermäßigen.

Durch diese Anträge sollte zweierlei erreicht werden: Einmal ein allgemeiner Lohndruck für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in der Zigarrenindustrie und dann noch ein besonderer Lohndruck für diejenigen Arbeiterinnen und Arbeiter, die keine Zigarren in den untersten Gewichtsklassen machen. Die Zigarrenfabrikanten gingen nämlich von der irrigen Voraussetzung aus, die Zufriedenheit in den Betrieben würde hergestellt sein, wenn der Verdienst aller Tabakarbeiter auf den Verdienst der Hersteller von Zigarren in den niedrigsten Gewichtsstufen herabgedrückt wäre. Die zuletzt genannten Arbeiterinnen und Arbeiter hatten nämlich innerhalb der Zigarrenindustrie die aller schlechtesten Verdienstmöglichkeiten, so daß die Tabakarbeiterverbände sich veranlaßt sahen, diese bei ihren Änderungsanträgen besser zu bedenken als die meisten anderen Gruppen. Auch die Tabakarbeiterverbände wollten die Verdienste der in der Zigarrenindustrie beschäftigten Arbeiter einander näher bringen; nur sollte das nicht durch einen Abbau der höheren Verdienste, sondern durch einen Aufbau der niedrigeren Verdienste herbeigeführt werden, also das gerade Gegenteil von dem, was die Zigarrenfabrikanten wollten.

Trotz der für sie verhältnismäßig günstigen Situation war es den Zigarrenfabrikanten bei den Reichstarifverhandlungen nicht möglich, ihre Pläne zu verwirklichen. Sie mußten auf die von ihnen beantragte Ermäßigung der Löhne für Bekleber, Zigarillos- und Stumpfenarbeiter verzichten. Die Löhne für die Zigarrenarbeiter sind so festgesetzt worden, daß die Steigerung innerhalb der Gewichtsklassen von 10½ bis 20 Pfund bei Formen- und Quetscharbeit bzw. 12 bis 21 Pfund bei Handarbeit rund 50 Prozent in Fassonklasse a, 57 Prozent in Fassonklasse b, 60 Prozent in Fassonklasse c und 63 Prozent in Fassonklasse d beträgt. Gegenüber dem früheren Zustand sind die untersten Gewichtsklassen mehr als die obersten Gewichtsklassen bedacht worden, wodurch zu gleicher Zeit auch eine bessere Bewertung der einzelnen Gewichtsklassen im Verhältnis zueinander geschaffen wurde. Ueber die Bezahlung der Zigarren im Gewichte von über 20 bzw. 21 Pfund gibt die Verhandlungsniederschrift über die Sitzung des Zentralen Tarifausschusses Auskunft.

Wie aus seinen Anträgen zu ersehen war, hatte der RDZ. es besonders auf die Löhne der Sortierer abgesehen. Gegen sie fuhr er das schwerste Geschütz auf und es hätte nicht viel daran gefehlt, daß an den Sortiererlöhnen der ganze Reichstarifvertrag gescheitert wäre. Dennoch ist es den Zigarrenfabrikanten nicht gelungen, ihre Verschlechterungsanträge restlos zur Anerkennung zu bringen, womit natürlich nicht gesagt werden soll, daß die vorgenommenen Abstriche leicht zu nehmen wären. Bei der Bewertung der einzelnen Sortiererarbeiten im Verhältnis zueinander ist eine Verschiebung zugunsten der Arbeiten unter Position e (Pressen, Umlegen, Nachbündeln) eingetreten.

Eine Verbesserung haben die Löhne für Zeitlohnarbeiter erfahren. Aber auch hier möchten wir nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die Zeitlöhne Mindestlöhne sind und je nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen erhöht werden können.

Damit wollen wir unsere allgemeine Betrachtung über die Lohnbestimmungen im neuen Reichstarifvertrag für die deutsche Zigarrenherstellung schließen. Wir haben es absichtlich vermieden, auf Einzelheiten einzugehen, weil Zeitungsartikel mögen sie noch so eingehend sein — das Studium des Reichstarifvertrages und der Bezirkstarifverträge nicht ersetzen können. Darauf kommt es nämlich an. Es kann keinem Verbandsmitglied dringend genug empfohlen werden, sich bei jeder Arbeit nicht nur den in Frage kommenden Bezirkstarifvertrag, sondern auch den Reichstarifvertrag genau anzusehen, weil im Reichstarifvertrag Bestimmungen enthalten sind, die im Bezirkstarifvertrag fehlen und im Bezirkstarifvertrag solche, die im Reichstarifvertrag fehlen. Dann prüfe jeder nach, ob seine Arbeit auch richtig tarifiert ist. Manche Klage über den „schlechten Tarif“ wird nur deshalb erhoben, weil den in Frage kommenden Kolleginnen und Kollegen die genaue Kenntnis der tariflichen Bestimmungen fehlt. Und dann zum Schluß: Agitiert für den Deutschen Tabakarbeiter-Verband, damit in Zukunft bessere Abschlüsse getätigt werden können; denn befriedigend sind die jetzigen Löhne in der Zigarrenindustrie nicht.

Verhandlungsniederschrift

über die Sitzung des Zentralen Tarifausschusses zu Eisenach am 6. April 1925.

1. Der Bezirkstarifvertrag Nordost wird genehmigt. Die Arbeitnehmerseite erklärt dazu, daß sie den im Bezirkstarifvertrag Nordost wieder vereinbarten 5prozentigen Abschlag nicht als Dauervereinbarung ansieht.
2. Der Bezirkstarifvertrag Schlesien wird genehmigt mit der Maßgabe, daß auf Seite 13 des Bezirksvertrages der Wortlaut unter c wörtlich der entsprechenden Bestimmung des Reichstarifvertrages angepaßt wird.
3. Die Bezirkstarifverträge Sieben, Hamburg und Düsseldorf-Röln werden genehmigt.
4. Der Bezirkstarifvertrag Süddeutschland wird genehmigt. Die Ortsgruppe München des RDZ. und die Tarifkontrahenten des Bezirkstarifvertrages Süddeutschland auf Arbeitnehmerseite werden beauftragt, über den Münchener Ortszuschlag für die Stumpfenfabrikation noch einmal in Verhandlungen einzutreten. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann entscheidet endgültig der Zentrale Schlichtungsausschuß, der als Schiedsinstanz bestimmt wird.
5. Der Bezirkstarifvertrag Bremen wird genehmigt mit der Maßgabe, daß der Ortsklasse I der Ort Siedenburg hinzugefügt wird, und daß die Orte Sulingen und Varenberg in Ortsklasse I gestrichen und nach Ortsklasse II versetzt werden.
6. Der Bezirkstarifvertrag Brandenburg-Pommern wird genehmigt. Es besteht Einigkeit, daß die besonderen Ortszuschläge für die 16½ bzw. 18 Pfund übersteigenden Gewichtsklassen keine Präjudiz für andere Bezirke sein dürfen. Die Arbeitgeberseite erklärt, daß sie die erwähnte Regelung im Bezirkstarifvertrag Brandenburg-Pommern für sachlich falsch und als im Gegensatz zum Reichstarif stehend hält.
7. Der Bezirkstarifvertrag Oberbaden wird genehmigt mit der Maßgabe, daß auf Seite 8 unter c der Wortlaut demjenigen des Reichstarifvertrages angepaßt wird.

Der Vertreter der Bezirksgruppe Oberbaden erklärt: Bei den Bezirkstarifverhandlungen in Oberbaden sind wir unsererseits unter der Voraussetzung in Verhandlungen getreten, daß alle Sonderabmachungen bestehen bleiben, weil von den Arbeitnehmerorganisationen keine Änderungsanträge dieserhalb gestellt wurden. Arbeitnehmerseits wurde das Gegenteil behauptet, d. h. durch den Neuaufschluß des Reichstarifes seien alle Sonderabmachungen fallen gelassen worden. Nachdem ich in der Vorbesprechung des RDZ. festgestellt habe, daß die Herren auf unserer Seite meiner bzw. der Ansicht der Bezirksgruppe Oberbaden sind, erkläre ich, daß wir uns bei den nächsten Verhandlungen in Oberbaden vorbehalten werden, auf die Sonderabmachung des Abschlags von 3 Prozent in den ersten fünf Gewichtsstufen zurückzukommen — daß wir uns also prinzipiell durch den Abschluß dieses Bezirkstarifs dieses Abschlags nicht begeben. Ich bitte die Gegenseite, von dieser Erklärung Kenntnis zu nehmen.

Die Arbeitnehmerseite erklärt:

Gegenüber der Erklärung des Herrn Dr. Kölsch erklären die Vertreter der Tabakarbeiter-Verbände, daß sie die tarifliche Vereinbarung über den Abschlag der Sortiererlöhne (Seite 8 Ziffer 6) nur noch für die Geltungsdauer dieses Tarifvertrages anerkennen. Den im früheren Bezirkstarifvertrag vorgesehenen Abschlag von 3 Prozent für Formarbeit betrachten sie durch den Neuaufschluß des Bezirkstarifvertrages für erledigt. Außerdem erkennen sie die getroffenen Vereinbarungen über den Abschlag von 5 Prozent für Trockenarbeit an.

8. Der Bezirkstarifvertrag Westfalen wird genehmigt mit der Maßgabe, daß

1. für Zigarillos der Reichsgrundlohn bei 3—4 Pfund Gewicht auf 5,50 M., bei 4—5 Pfund Gewicht auf 5,75 M., bei 5—6 Pfund Gewicht auf 6,— M., festgesetzt wird,

2. die Ortszuschläge unverändert bleiben,
3. Die Orte Elverdissen, Hille, Pr.-Oldendorf und Rahden in Ortsklasse II versetzt werden,
4. wegen des Ortes Anholt von beiden Parteien der Zentrale Schlichtungsausschuß angerufen wird, dessen Spruch die Parteien sich im voraus unterwerfen.

9. Der Bezirkstarifvertrag Mitteldeutschland wird genehmigt mit der Maßgabe, daß

1. der Ort Klein-Rüden gestrichen wird,
2. die Ortszuschläge für die Klassen II, III, IV und V um je 1 Prozent erhöht werden,
3. Die Orte Gräfentonna in die Ortsklasse III und Fürstenthalten in die Ortsklasse II eingereiht werden,
4. die Sätze auf Seite 6 Nr. 7, Absatz 2, nur für den Fall gelten, daß das Abschneiden mit dem Messer und nicht mit Maschine erfolgt.

10. Der Bezirkstarifvertrag Sachsen wird genehmigt mit der Maßgabe, daß die bisherigen 7 Ortsklassen mit ihren bisherigen Ortszuschlägen bestehen bleiben bis auf die Ortsklasse II, deren Ortszuschlag von 3 auf 4 Prozent erhöht wird. Es werden ferner versetzt:

aus Ortsklasse I: Schwepnitz, Eibau, Sohland, Großheere, Clausthal-Zellerfeld, Münchhof, Ronneburg, Wittgendorf nach Ortsklasse II;

aus Ortsklasse II: Königsbrück, Löbau, Niederlichtenau, Sachsenburg nach Ortsklasse III, Torgau nach Ortsklasse IV;

aus Ortsklasse III: Helmstedt, Goslar, Zittau nach Ortsklasse IV, Ammendorf nach Ortsklasse VI;

aus Ortsklasse V: Braunschweig, Cosmannsdorf, Döhlen (Sa.), Frettal, Gera, Hainsberg, Plebschütz a. d. Elster, Pirna a. d. Elbe, Taubenpreskeln, Weißig bei Döhlen, Zeitz, Zwintschöna b. Halle, Zwößen bei Gera nach Ortsklasse VI.

11. Der Bezirkstarifvertrag Untermain wird genehmigt. Es wird dazu folgendes beschlossen:

Die Eintarifierung der Orte Bingen, Höchst a. M., Biebrich, Mainz, Wiesbaden und Worms in den Tarifvertrag Untermain ist gemäß Stuttgarter Beschluß vom 15. 9. 21, durch den Rheinhessen und der besetzte Teil der Provinz Hessen-Rassau dem Bezirk Rheinland für die Dauer der feindlichen Besetzung unterstellt sind, zu Unrecht erfolgt.

Demgemäß wird vereinbart, einen Neudruck der Ortsklasseneinteilung unter Herauslassung der obengenannten Orte vorzunehmen.

Es besteht Einigkeit, daß diese Vereinbarung nur für die Dauer der Besetzung gilt.

12. Der Bezirkstarifvertrag Aachen-Trier-Koblenz-Rheinhessen wird genehmigt unter folgender Neuregelung der Ortsklasseneinteilung:

Ortsklasse I (0 Proz.): Baumholder, Berncastel, Cobern, Enkirch, Eschweiler, Gangelt b. Geilenkirchen, Karkhoven b. Erkelenz, Lövenich, Warbach, Obereifen (Eifel), Perl, Pommern, Roggendorf, Stolberg, Weisweiler, Winningen.

Ortsklasse II (2 Proz.): Adenau, Briedel, Castellau, Kaint, Wanderscheid, Mechernich, Meisenheim a. Glan, Merl, Münstermaifeld, Manig, Kimmelsheim, Ruver, St. Sebastian, Weiler b. Wingerbrück, Würm, Zell.

Ortsklasse III (4 Proz.): Arzheim, Call, Cochen, Herzogenrath, Hilscheid, Kaisersesch, Mayen, Merken, Münster b. Vingerbrück, Neuhäusel, Ochendung, Pfalzel, Saarburg, Stadthyll, Wittlich.

Ortsklasse IV (6 Proz.): Wirtschaftsgebiet Aachen, Düren, Grenzhausen, Neuwied, Trier.

Ortsklasse IVa (8 Proz.): Coblenz, Höhr, Vallendar.

Ortsklasse V (10 Proz.): Kreuznach.

Ortsklasse VI (12 Proz.): Bingen, Höchst.

Ortsklasse VII (14 Proz.): Biebrich, Mainz, Wiesbaden, Worms.

13. Es besteht Einigkeit über folgendes:

Wenn in einem Bezirkstarifvertrag eine Bestimmung des Reichstarifvertrages nicht aufgenommen ist, dann gilt diese Bestimmung des Reichstarifvertrages sinngemäß.

14. Es besteht Einigkeit, daß bei der Zusammensetzung der Bezirksschlichtungsausschüsse bzw. des Zentralen Schlichtungsausschusses Angestellte der Organisationen auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite als „Arbeitgeber“ bzw. „Arbeitnehmer“ im Sinne des Tarifvertrages angesehen werden.

15. Zu IV, Arbeitslohn, A, 3, b des Reichstarifvertrages wird vereinbart:

Bei einem 20 Pfund bei Formenarbeit und Handpresse und 21 Pfund bei Handarbeit übersteigenden Gewicht wird der Erschwerniszuschlag errechnet, indem für jedes Pfund der Steigerungssatz zwischen 19 und 20 Pfund bei Formenarbeit und Handpresse und zwischen 20 und 21 Pfund bei Handarbeit hinzuzuschlagen ist und zwar bis zu einem Gewicht von 25 bzw. 26 Pfund. Für höhere Gewichte ist der Lohn in betrieblicher Vereinbarung festzusetzen.

Diese Vereinbarung gilt für alle Bezirkstarifverträge. Entgegenstehende Bestimmungen sind unwirksam.

Eisenach, den 7. April 1925.

J. Schöning, Vorsitzender,
R. Deichmann, stellvertr. Vorsitzender,
Bruno Jakubeit, Schriftführer.

Aus der Kautabakindustrie.

Allgemein verbindlich erklärt

wurde der Nachtrag 3 vom 30. März 1925 zum allgemein verbindlichen Tarifvertrag vom 10. Januar 1924 für Nordhausen, Salza, Wanfried und Eschwege mit Wirkung vom ersten Lohnzahlungstag nach dem 20. März 1925.

Aus dem Tabakgewerbe.

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im März.

Von den 56 849 (13 252 männlichen und 43 597 weiblichen) Mitgliedern unseres Verbandes, die von der Erhebung über die Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit Ende März erfaßt wurden, waren 5892 (1335 männliche und 4497 weibliche) oder 10,26 Prozent völlig arbeitslos; 15 363 (2904 männliche und 12 459 weibliche) oder 27,02 Prozent mußten verkürzt arbeiten, und 36 654 (9013 männliche und 26 641 weibliche) oder 62,72 Prozent konnten ihre Arbeitszeit voll ausnutzen.

Ueber die Kurzarbeit im einzelnen unterrichtet folgende Zusammenstellung:

	Verkürzt arbeiteten:		
	männlich	weiblich	zusammen
1—8 Stunden	694	2771	3465
9—16 "	1043	4599	5642
17—24 "	900	4333	5233
über 24 "	267	756	1023
Insgesamt	2904	12459	15363

Ein bedeutender Zusammenschluß in der Zigarettenindustrie.

Die Hauptaktionäre der Keemtsma-N.-G. haben mit der internationalen Tabakhandelsgesellschaft Standard Commercial Tobacco Co., Newyork, mit der sich auch die Jasmaki-Gruppe verbunden hat, einen Vertrag abgeschlossen, der die Grundlage zu einer gesicherten Rohstoffversorgung der Keemtsma-N.-G. bilden und den deutschen Beteiligungen an der Standard Commercial Tobacco Co. das Uebergewicht verschaffen soll. Durch die Zusammenfassung der beiden großen Gruppen von Zigarettenfabriken in Deutschland, die im allgemeinen unter dem Namen Jasmaki-Konzern in Dresden (zusammen 8 Firmen) und Keemtsma-Konzern in Altona (zusammen 4 Firmen) im Tabakgewerbe wie in der weiteren Öffentlichkeit bekannt sind, in der Hand der Standard Commercial Tobacco Co. in Newyork, die von dem griechischen Rohstoffhändler Ery Kehana geleitet wird, ist das Konzernproblem für die deutsche Zigarettenindustrie in ein neues Stadium getreten. — Wir werden die weitere Entwicklung aufmerksam verfolgen.

Gewerkchaftliches.

Die Gewerkschaftsführer beim Reichskanzler.

Reichskanzler Dr. Luther empfing am 6. April in Gegenwart des Reichswirtschaftsministers und des Staatssekretärs im Reichsarbeitsministerium die Vertreter der Spitzenverbände der Gewerkschaften aller Richtungen. Diese unterbreiteten dem Reichskanzler die Wünsche der Arbeiter zur gegenwärtigen Wirtschafts- und Sozialpolitik. Die Vertreter des ADGB, des Gewerkschaftsringes und des Deutschen Gewerkschaftsbundes betonten übereinstimmend, daß die deutsche Arbeiterschaft sich in gesteigertem Maße beunruhigt fühlt über den Kurs der jetzigen Reichsregierung in der Sozialpolitik, und ganz besonders in der Wirtschafts- und Finanzpolitik. Sie gaben einmütig der lebhaften Besorgnis Ausdruck, daß das Untermertum mit Erfolg einen fühlbaren Druck auf die Reichsregierung ausübte.

habe. Die Steuergesetzgebung zeige, daß die Bestrebungen der Unternehmer nach einer unsozialen Lastenverteilung bei der Reichsregierung nicht erfolglos geblieben sind. Der schwerste Steuerdruck laste auf den Lohn- und Gehaltsempfängern. An die Regierung erging die dringende Mahnung, wieder die Führung in einer aktiven und schöpferischen Sozialpolitik zu übernehmen, denn von einer guten Sozialpolitik hänge die Steigerung der Produktivität der deutschen Wirtschaft ab. Bedauerlich sei, daß die Durchführung der Arbeitslosenversicherung noch immer auf sich warten lasse, anscheinend wegen des Widerstandes der Unternehmer. Der Reichskanzler sicherte eine sorgfältige Prüfung der vorgetragenen Wünsche und Anregungen zu. Der Entwurf zu einem Arbeitslosenversicherungsgesetz sei soweit fertiggestellt, daß er nunmehr dem Kabinett zur Stellungnahme zugehen könne. Dem Aufwertungsausschuß des Reichstages werde in kurzer Zeit eine Denkschrift über die beabsichtigte Inflationssteuer zugehen.

Rundschau.

Geburtenziffer in Stadt und Land.

In Deutschland ist seit 1920 die Geburtenziffer ständig gesunken und dadurch der Geburtenüberschuß stetig vermindert worden. Dr. Köhler vom Reichsgesundheitsamt weist darauf hin, daß die Geburtenziffer auf dem Lande zwar auch gesunken ist, doch lange nicht in dem Maße wie in der Stadt. 1921 betrug der Geburtenüberschuß für das ganze Deutsche Reich bei 1000 Einwohnern 11,3, 1922: 8,5, 1923: 7,1, während er noch im Jahre 1913 sich auf 12,4 belief. In den Städten sind die entsprechenden Zahlen 8,1, 5,0 und 3,5; auf dem Lande 13,6, 11,9 und 9,6. Trotz einer natürlichen Bevölkerungszunahme von rund 1,9 Millionen in den Jahren 1920 bis 1922 hat die Bevölkerungszahl des Reichsgebietes bis zum Jahre 1922 ständig abgenommen, was sich durch nachträgliche Ausscheidungen auf Grund des Versailler Vertrages erklärt; dazu kommen die Wanderungsverluste. Denn im Jahre 1923 ging ein Viertel des Geburtenüberschusses durch überseeische Auswanderungen verloren. Den Unterschied in der Geburtenabnahme in Stadt und Land findet Dr. Köhler darin, daß Stadt und Land von der Valutakrise verschieden betroffen wurden. Die zunächst von deren wirtschaftlichen Folgen betroffene Stadtbevölkerung suchte ihr Heil in einer bisher beispiellosen Geburtenbeschränkung, und zwar nicht nur die Bürger, sondern vielleicht noch mehr die Arbeiter, um den eingeschränkten Nahrungsspielraum zu erweitern und der Ueberfüllung der beschränkten Wohnung vorzubeugen, während die Geburtenziffer der von der Valutakrise weniger betroffenen Landbevölkerung bis zum Jahre 1923 noch fortgesetzt in die Höhe ging. Mit der Geburtenabnahme in den Städten steht in Zusammenhang die ungeheure Zunahme der vorzeitigen Entbindungen, die vielfach die Zahl der rechtzeitigen Entbindungen übertreffen. Der Unterschied zwischen der Geburtenziffer in Stadt und Land erreichte in den letzten Jahren eine bisher noch nicht gekannte Größe. Er steigerte sich in den Jahren 1922 und 1923 noch weiter, in denen auch die Geburtenziffer auf dem Lande zu sinken begann. Die Geburtenüberschussziffer des Landes für das Jahr 1923 mit 9,5 kann im Vergleich mit früheren Jahren und mit der Ziffer anderer europäischer Länder, z. B. Frankreich mit 2,4 im Jahre 1923, noch immer als hoch bezeichnet werden. Es liegt daher kein Grund vor, pessimistisch in die Zukunft zu sehen und an der Wiederersterkungs-kraft des deutschen Volkes zu verzweifeln.

Verbandsteil.

Am 18. April ist der 16. Wochenbeitrag fällig.

Fehlende Statistikkarten.

Die nachfolgenden Jahrestellen haben ihre Statistikkarte für den Monat März überhaupt nicht oder zu spät eingekickt:

Gau Hamburg. Bergedorf, Geesthacht, Isehoe, Pärthim, Reilingen, Celle, Clausthal, Großheere, Hannover, Münchshof, Neuhaus, Osterode/Harz, Seejen, Stadionsdenk, Sulingen.

Gau Nordhausen. Eigenrieden, Eisleben, Ermschwerdt, Leungenfeld, Oppershausen, Tennstedt, Winkingerode, Duderstadt, Oberode, Uslar, Altmorschen, Büschhausen, Ellingerode, Köpbaa, Rotenburg-Fulda, Contra, Unterrieden, Waldkappel, Werleshausen, Coburg, Arnstadt, Eisenach, Gräfenonna, Großbreitenbach, Kalkenundheim, Reiningen, Neustadt/Asg., Salungen, Walldorf/Werra, Wajungen.

Gau Herzord. Baarfen, Bad Euen, Rinteln, Ahle, Babbenhauen, Beienlamp, Brake, Buxtedt, Detmold, Dünne, Eilschauen, Frotheim, Greden, Herzord, Hiddenhauen, Holsen (Post Hüllhorst), Hüllhorst, Lemgo, Lenzinghausen, Leopoldshöhe, Löhne, Oberbauerschaft, Oberbedjen, Obermehnen, Obernebe, Dettinghausen, Br.-Obendorf, Stift Quernheim, Sonnborn, Klotho, Wallenbräu, Weterenger

Gau Köln. Borchum, Andernach, Bonn, Crefeld, Ditsburg, Düsseldorf, Gildorf, Höhr, Kaldentkirchen, Mühlheim-Ruhr, Nees, Trier.

Gau Siegen. Arheiligen, Dieburg, Geinhausen, Hanau, König, Schotten, Kälberau, Kleinsolheim.

Gau Heidelberg. Groshausen, Seeheim, Mugsburg, Bruch bei Erlangen, Bassen, Altküchem, Bruchsal, Bultenhausen, Eleebronn, Ehingen, Eichelberg, Eichtersheim, Forst i. Baden, Grünwettersbach, Gundersheim, Hambüchen, Heidenheim, Künzelsau, Maicnsfels, Michelsfeld, Mingolsheim, Philippsburg, Reilingen, Rintheim, Rot, Rüppur, Schönaich, Sulzfeld, Ufm, Untergrombach, Walldorf bei Heidelberg, Zeuthern.

Gau Kaiserslautern. Hagenbach, Herzheim, Hördt, Müllheim.

Gau Offenburg. Diersburg, Dinglingen, Elgersweier, Emmendingen, Ettenheim, Friesenheim, Herbolzheim, Ichenheim, Kenzingen, Nimburg, Reichenbach, Ringsheim, Schmicheim, Schutterwald, Seelbach, Tenningen, Zell, Zunsweier.

Gau Dresden. Delitzsch, Stendal, Zeitz, Bauken, Chemnitz, Lunzenau, Dederan, Pegau, Plauen, Schöneck, Thum, Wurzen, Braunschwald, Reichhausen, Ranneburg, Teuschnitz, Wintersdorf, Wurzbach.

Gau Breslau. Brieg, Goldberg, Karstsch, Oppeln, Weisterwitz, Ratibor, Steindorf, Strehlen, Striegau, Züllichau.

Gau Berlin. Jastrow, Pasewalk, Driesen, Neu-Ruppin, Peitz, Schwedt. a. D.

Folgende Gelder sind eingegangen:

2. April. Emmendingen 44,50.
3. Schmicheim 51,—. Dranienbaum 200,—. Spremberg 160,—. Wittweida 224,60.
4. Obercummersdorf 150,—. Braunschwalde 60,—. Nienterf 70,—. Warendorf 50,—. Heil.-Lichtenau 92,20. Gobraunstein 6,50. Bischofswerda 10,—. Birna 100,—. Lehesten 227,08. Osterode 60,—. Destrigen 100,—. Bruchsal 50,—. Zauer 150,—. Hannau 147,36. Heidelberg 250,—. Annaberg 15,10. Gr.-Rhüden 110,90. Gebejee 139,44. Brake 150,—. Hamburg 4000,—.
6. Greden 28,86. Muskau 16,33. Spangenberg 12,78. Darmstadt 18,05. Hahlen 168,—. Lorch 50,—. Rheda 50,—. Goslar 38,—. Lenzinghausen 200,—. Bredstedt 88,90. Helmstedt 58,60. Reichensachsen 80,14. Unteröwisheim 100,—. Lampertheim 26,—. Ufm 131,50. Reilingen 160,—. Hokenheim 90,—.
7. Blön 35,—. Biebrich 33,—. Hildorf 40,—. Celle 25,32. Hildesheim 100,—. Dielesheim 30,—. Osnabrück 359,84. Segeberg 27,04. Nordhausen 1000,—. Potsdam 15,78. Regensburg 373,98. Unteröwisheim 18,58. Königsberg 189,—. Wittenberg 7,52. Gronau 25,—. Hördt 20,—.
8. Elverdissen 24,20. Langwedel 100,—. Goch 97,38. Spenge 150,—. Mügeln 22,60. Heidelberg 200,—. Calw 215,55. Heddinghausen 80,—. Wiesbaden 65,—. Sternenfels 30,70. Elsterberg 216,40. Frankenhauen 110,—.
9. Baden-Baden 350,—. Bretten 44,20. München 91,20. Ebstorf 45,—. Gera 110,—. Weisterwitz 111,49. Steindorf 109,40. Schöneck 160,—. Landsbut 76,72. Jagenheim 50,—.
11. Alswede 13,—. Breslau 600,—.

Bremen, den 15. April 1925.

J. Krohn.

Gesucht werden:

Ein tüchtiger zuverlässiger Sortierer nach Nordbayern. Nachfragen bei Ludwig Klein, Haldelberg, Rohrbacher Straße 13.

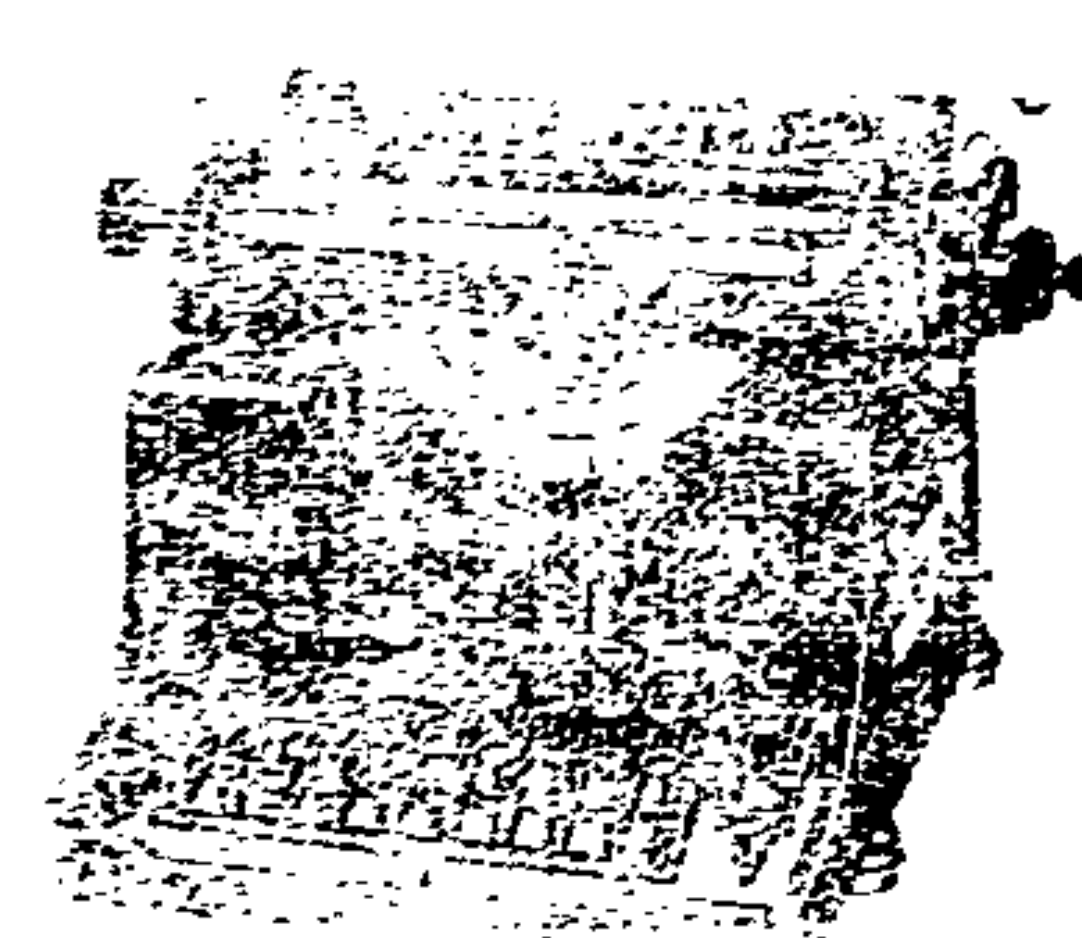
Ein Zigarrenarbeiter und tüchtiger Wickelmacher nach einem Ort im Regierungsbezirk Merseburg. Nachfragen bei Richard Gerloff, Dresden-N. 1, Magistraße 13, III.

Billige, böhmische Bettfedern



1 Kilo graue, geschlossene G.-M. 3,—, halbweiße G.-M. 4,— weiße G.-M. 5,—, bessere G.-M. 6,—, 7,—, damenweiße G.-M. 8,—, 10,—, beste Sorte G.-M. 12,—, 14,—, weiße, ungeschlossene Kupffedern G.-M. 7,50, 8,50, beste Sorte G.-M. 10,—. Versand franko, zollfrei gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachs, Lobes 245 b. Pilsen-Böhm.



Kappel-

Schreib-Maschinen

unerreicht in Schnelligkeit!

Vertreter: **J. Strafen & Co.**

Bremen, Jacobistraße 4.

Kapitalistische Steuerreform.

Die Arbeiterinnen und Arbeiter der Tabakindustrie sind darüber unterrichtet, daß dem Tabak neue Lasten aufgebürdet werden sollen. Es wird sie aber auch interessieren, was die reinbürgerliche Reichsregierung sonst noch an Reformen auf dem Gebiete des Steuerwesens plant. Wir geben deshalb nachstehend eine Zusammenstellung über die Steuerpläne der Regierung, aus der sich die in Aussicht genommene Entlastung des Besitzes und die Neubelastung der arbeitenden Bevölkerung klar ergibt:

Entlastung des Besitzes!

Einkommensteuer.

Bei den großen Einkommen tritt eine gewaltige Senkung des Tarifes ein. Für die Höchstsummen ermäßigt sich z. B. der Steuerfuß von 60 auf 30 Prozent.

Bei der Besteuerung von Spekulationsgewinnen treten wesentliche Erleichterungen ein.

Der Steuerabzug vom Kapitalertrag fällt fort.

Bei den großen Einkommen richtet sich die Steuer nach Gewinn und den Ausgaben.

Deutschland ist demnach das Land, das von den großen Einkommen die geringsten Steuern erhebt.

Die Vorteile kommen den Großverdienern zugute.

Die Steuern von den großen Einkommen erbrachten in den ersten 10 Monaten des laufenden Steuerjahres nur 749 909 049 Mark, weil, wie die Regierung zugibt, die Steuermoral der Großverdiener es fertigbrachte, die großen Einkommen ganz zu verschweigen oder sie niedriger erscheinen zu lassen.

Die Offenlegung der Steuerlisten, die eine Steuerhinterziehung unterbinden könnte, ist wieder nicht vorgesehen.

Verkehrs- und Umsatzsteuer.

Der Normalfuß der Gesellschaftssteuer wird von 5 auf 4 Prozent, die ermäßigte Gesellschaftssteuer bei der Verschmelzung von Aktiengesellschaften von 2½ auf 2 Prozent gesenkt. Die Wertpapiersteuer für die Ausgabe von Industrieobligationen wird von 3 auf 2 Prozent und die Wertpapiersteuer von 5 auf 4 Prozent herabgesetzt, die Wechselsteuer von 0,2 auf 0,1 Prozent und die Grunderwerbssteuer von 4 auf 3 Prozent.

Die erhöhte Steuer für Privatbörsenumsätze wird beseitigt.

Lieferungen und Leistungen, die der Gesellschaftssteuer (z. B. bei der Einbringung von Sachwerten in eine Gesellschaft bei deren Gründung oder einer Kapitalerhöhung) oder der Aufsichtsratssteuer unterliegen, werden von der Umsatzsteuer befreit.

Verbrauchs- und Inflationssteuer.
Die Besteuerung der Inflationsgewinne (beim Holzkau aus staatlichen Forsten, Reichsbankkrediten usw.) unterbleibt.

Körperschaftsteuer.

Für die privaten Erwerbsgesellschaften tritt eine wesentliche Steuerermäßigung dadurch ein, daß die Zuschlagssteuer fortfällt und die zehnjährige Kürzung der Gewinne auf die Einkommensteuer verrechnet wird, also auch wegfällt.

Die Rentenbank, demnächst das Kreditinstitut der Großgrundbesitzer zur Steigerung der Getreidepreise, bleibt steuerfrei.

Vermögens- und Erbschaftsteuer.

Der Einheitsfuß für die Vermögenssteuer beträgt 5 vom Tausend. Die Steigerung, die früher das größere Vermögen traf, fällt fort.

Bei der Erbschaftsteuer treten wesentliche Erleichterungen ein.

Neubelastung der breiten Schichten!

Einkommensteuer.

Der Lohnabzug bleibt in seiner ganzen Härte und Ungerechtigkeit bestehen. Für das vierte und jedes weitere Kind erhöht sich aber die Ermäßigung (bisher 1 Proz.) auf 2 Prozent. Dadurch steigert sich der steuerfreie Lohnbetrag, wenn jemand vier Kinder hat, von 76,99 M monatlich auf 81,24 M, bei fünf Kindern von 81,24 M auf 102,49 M, um bei sechs Kindern lohnabzugsteuerfrei zu werden. Die Erleichterung will nichts gegen die Ermäßigungen bei den großen Einkommen besagen und kommt nur wenigen zugute.

Der Lohnabzug nimmt keine Rücksicht auf die zur Fristung des Lebens notwendigen Ausgaben.

Deutschland ist also das Land, das von den kleinen Einkommen die höchsten Steuern erhebt.

Die steuerliche Ungerechtigkeit trifft 21 Millionen Steuerzahler.

Der Lohnabzug erbrachte in den ersten 10 Monaten des laufenden Steuerjahres 1 079 523 847 M, d. h. weit mehr als erwartet wurde.

Verkehrs- und Umsatzsteuer.

Die allgemeine, die Produktion hemmende Umsatzsteuer, die in den ersten 10 Monaten des laufenden Steuerjahres mit 1 554 785 875 M rund ein Viertel Goldmilliarde mehr brachte als erwartet wurde, bleibt bestehen und erfährt nicht die zur Belebung des Arbeitsmarktes notwendige Milderung.

Für einen besseren Schwangerenschutz.

Der Vorstand des Deutschen Textilarbeiterverbandes erhebt im Auftrage seiner Mitglieder, ganz besonders der 300 000 Textilarbeiterinnen, die Forderung nachhaltigen und wirksamen Schutzes der in der Erwerbsarbeit tätigen schwangeren Frauen und Mädchen. Er erhebt diese Forderung in der Ueberzeugung, daß Erwerbsarbeit und Schwangerschaft unvereinbar sind und die Beseitigung dieser Erwerbsarbeit aus sittlichen, menschlichen und bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten geboten ist. Bei der Bedeutung, die der Schwangerenschutz auch für die zahlreichen Tabakarbeiterinnen hat, wollen wir es nicht unterlassen, die Forderungen des Deutschen Textilarbeiterverbandes, denen wir uns vollinhaltlich anschließen, zur Kenntnis unserer Kolleginnen zu bringen. Der Deutsche Textilarbeiter-Verband fordert, daß bis zur vollständigen Loslösung der schwangeren Frauen und Mädchen von der Erwerbsarbeit als Uebergangsbestimmung auszusprechen ist:

1. Verbot der Erwerbsarbeit der schwangeren Personen für die letzten drei Monate der Schwangerschaft.

2. Beschränkung der Erwerbsarbeit schwangerer Personen im 5. und 6. Monat der Schwangerschaft auf höchstens vier Stunden pro Tag.

3. Verhütung des entgehenden Arbeitsverdienstes aus Mitteln des Staates oder einer zu schaffenden obligatorischen Kollektivversicherung.

Des weiteren ersuchen wir durch die Gesetzgebung zum Schutze der schwangeren Frauen und Mädchen nachstehende Maßnahmen vorzuschreiben:

1. Schaffung von Sitzgelegenheit am Arbeitsplatz für die schwangeren Arbeiterinnen bei Beschäftigungen, welche ununterbrochenes Stehen oder Laufen erfordern.

2. Bereitstellung freundlich eingerichteter Zimmer für schwangere Arbeiterinnen in Großbetrieben mit zahlreichem weiblichen Personal, in welchem der Schwangeren während der Pausen, sowie bei Schwäche- und sonstigen aus der Schwangerschaft herrührenden Anfällen Gelegenheit zu bequemem Liegen gegeben ist.

3. Bereitstellung von Medikamenten, die nach ärztlichen Erfahrungen im Zustand der Schwangerschaft erforderlich sind.

4. Einrichtung guter Kantinen in Großbetrieben und Bereitstellung von Speisen und Getränken, welche den besonderen Bedürfnissen der schwangeren Arbeiterinnen entsprechen.

5. Einstellung von Fabrikärzten in Großbetrieben mit zahlreichem weiblichen Personal nach dem Muster der Schulärzte.

6. Einrichtung von ärztlichen Sprechstunden für Schwangere in Großbetrieben.

7. Einstellung weiblicher Ärzte als Gewerbeaufsichtsbeamtinnen und Verpflichtung derselben zu besonders sorgfältiger Beratung der Schwangeren und zur Erforschung der Einwirkung der Erwerbsarbeit auf den Körper und das Seelen- und Gemütsleben der Frau in der Periode der Schwangerschaft.

8. Verpflichtung der weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten zur besonderen fürsorgenden Beaufsichtigung der Schwangeren im Arbeitsprozeß.

9. Einrichtung ärztlicher Beratungsstellen für Schwangere in den Gemeinden.

10. Kostlose Anerkennung der Schwangerschaftsbeschwerden als Krankheiten im Sinne der Reichsversicherungsordnung durch die Krankenkassen.

11. Verpflichtung der Krankenkassen zur Uebernahme der Kosten für ärztliche Behandlung und Gewährung von Medikamenten an die Familien der verheirateten Versicherten.

Verbrauchs- und Inflationssteuer.

Die hohe Besteuerung auf Zucker, Leuchtmittel usw. bleibt. Die Steuern auf Tabak und Bier werden empfindlich erhöht.

Die Erhöhung der Zölle ist in Vorbereitung. Man beabsichtigt vor allem die Einführung von Einfuhr-Hochzöllen auf Getreide, Fleisch und Tabak.

Körperschaftsteuer.

Für die öffentlichen Sparkassen soll eine Steuerbefreiung eintreten, wenn sie sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken; d. h., das Geldgeschäft soll Monopol der privatkapitalistischen Banken werden, deren Produktionsverteuernder Zinswucher berichtigt ist. Die kommunalen und gemeinwirtschaftlichen Betriebe werden damit ausgeschaltet, z. T. lebensunfähig gemacht.

Besteuert werden sollen aber die Betriebe und Verwaltungen des Reichs, der Länder und Gemeinden. Das bedeutet eine wesentliche Verteuerung von Gas, Wasser und Elektrizität.

Vermögens- und Erbschaftsteuer.

Die öffentlichen Betriebe (Gas-, Elektrizitätswerke usw.) werden der Besteuerung unterworfen.

*

Die ganze Steuervorlage ist von kapitalistischem und wirtschaftsfeindlichem Geiste getragen. Sie muß von der Arbeiterschaft bis aufs Äußerste bekämpft werden.

Der Stand der Sozialversicherung.

Von Friedrich Kleis.

Trotz der allgemeinen Bedeutung der Sozialversicherung wird ihr doch im öffentlichen Leben nicht die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Auch nicht immer von der Arbeiterschaft. Es sei daher darauf hingewiesen, daß rund zwei Drittel unserer Bevölkerung als Versicherte oder deren Angehörige Rechtsansprüche an die Leistungen der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenen- oder Angestelltenversicherung haben, daß heute schon wieder täglich etwa 4 Millionen Mark an Unterstützungen und Entschädigungen ausgezahlt werden, daß rund 30 000 Personen beruflich und etwa 400 000 Personen ehrenamtlich mit der Durchführung der Versicherungsgesetzgebung beschäftigt sind. Die Ursache, daß die Sozialversicherung als Ganzes noch nicht genügend gewürdigt wird, liegt zum guten Teil in ihrem verwickelten und bürokratischen Aufbau.

Das bestätigt von neuem ein Einblick in den Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für das Jahr 1924, der wiederum eine Uebersicht über den Stand der gesamten Sozial-

versicherung gewährt. Sie ist indessen noch lückenhaft, weil die Zuständigkeiten des Amts noch recht mangelhafte sind. Es ist bei weitem noch nicht, wie das angenommen werden könnte, höchste Aufsichts- und Rechtsprechungsbehörde für das gesamte öffentliche Versicherungswesen. Da sind zunächst zufällig noch drei Landesversicherungsämter (Sachsen, Bayern, Baden) vorhanden, die mitwirken und die Tätigkeit des Reichsversicherungsamts ausschließen. Weiter ist dieses Amt auch nicht Aufsichtsbehörde für die Krankenversicherung, die Angestelltenversicherung und das Knappschaftswesen. Dagegen ist in den letzten Jahren wenigstens erreicht worden, daß das Reichsversicherungsamt einheitlich höchste Spruchinstanz für die ganze soziale Versicherung ist, und zwar nunmehr auch für die Angestelltenversicherung, das Knappschaftswesen und seit 1. Januar 1925 auch als Reichsschiedsamt für kollektive Streitigkeiten zwischen Ärzten und Krankenkassen.

Der ganze Apparat des Reichsversicherungsamts ist im Jahre 1924 erheblich abgebaut worden. Es sind jetzt kaum noch 200 höhere und Bureaubeamte vorhanden.

Aus der Unfallversicherung wird berichtet, daß rund 24,5 Millionen Personen gegen Unfall versichert sind. Dabei sind jedoch etwa 3 Millionen Personen doppelt gezählt, da sie gleichzeitig in gewerblichen und in landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften umfassen 781 055 Betriebe mit 9 376 049 Versicherten, die landwirtschaftlichen 4 545 900 Betriebe mit 14 177 080 Versicherten. Während ein großer Teil der gewerblichen Betriebe noch unversichert ist (vor allem die meisten handwerksmäßigen Betriebe), sind in der Landwirtschaft auch die kleinsten Betriebe der Versicherung unterstellt. Im Jahre 1924 wurden 112 Millionen Mark an Unfallentschädigungen ausgezahlt. Das ist furchtbar wenig, wenn man bedenkt, daß rund 1 Million Unfallrentenempfänger vorhanden sind. Rechnet man die Aufwendungen für Heilbehandlungen usw. ab, so ergibt sich, daß auf den einzelnen Rentenempfänger im Durchschnitt noch nicht einmal 100 M im Jahre entfielen. Im Jahre 1913 wurden 175,5 Millionen Mark an Entschädigungen aufgewendet, also erheblich mehr. Der Grund liegt darin, daß die Inflation die Renten in ein Nichts hat zerfließen lassen. In einer grundsätzlichen Entscheidung vom 5. März 1924 hat das Reichsversicherungsamt ausgesprochen, daß ein Anspruch auf Aufwertung der nicht auf Vertrag beruhenden öffentlich-rechtlichen Leistungen der reichsgesetzlichen Versicherung nicht besteht. Die eingeführten Zulagen zu den Unfallrenten (Neuberechnung nach einem fixierten Normalarbeitsverdienst) haben den alten wirtschaftlichen Wert der Renten nicht entfernt wiederhergestellt. In der Organisation der Unfallversicherung macht sich erfreulicherweise ein Zug zur Zentralisation bemerk-

Der Begründung dieser Forderungen ist ein vortreffliches Gutachten des Berliner Frauenarztes Dr. Max Hirsch beigegeben worden, das mir, soweit es sich nicht auf die besonderen Verhältnisse der Textilindustrie bezieht, nachstehend folgen lassen:

Die Gefahren der Frauenerwerbsarbeit für Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Kindesanzucht.

Vorläufiges Gutachten
erstattet von

Dr. Max Hirsch, Frauenarzt in Berlin

Mitglied des Preussischen Landesgesundheitsrates

Von den vielen sozialen Problemen, vor deren Lösung sich heute die Menschheit gestellt sieht, ist eines der schwierigsten das der Frauenerwerbsarbeit. Schwierig nicht nur wegen des engen Kausalitätsverhältnisses zwischen Produktionsordnung und Bevölkerungsbewegung, in welchem besonders die Fabrikarbeit verheirateter Frauen als wesentlicher Faktor des Geburtenrückganges aufgedeckt ist, sondern schwierig vor allem deswegen, weil noch bis vor kurzer Zeit die wissenschaftlichen Unterlagen für die Beeinträchtigung der Frauengesundheit und des Volkswohls gering an Zahl und schwach an Beweiskraft waren, und das Wenige sich geringer Beachtung erfreute.

Das ist im Laufe der letzten zehn Jahre erheblich anders geworden. Zwar ist die Einwirkung der Industriearbeit auf Lunge, Herz, Nieren, Blut der Frau seit langem bekannt und erschöpfend dargestellt. Sie ist nicht wesentlich anders als die beim Manne. Wohl aber bedarf ihr Zusammenhang mit den Fortpflanzungsorganen der Frau und ihren Leistungen besonderer Beachtung. Dazu kommt die unmittelbare schädliche Einwirkung der Erwerbsarbeit auf die weiblichen Unterleibsorgane, welche ihre Funktion in unheilvoller Weise beeinflusst. Dazu kommt schließlich die zerstörende Wirkung auf die Schwangerschaft und das im Mutterleibe getragene Kind.

Will man den ganzen Umfang dieser für die Gesundheit der arbeitenden Frauen, für das Volkswohl und den nationalen Bestand überaus bedeutungsvollen Erscheinungen ermessen, so muß man den großen und immer zunehmenden

Anteil des weiblichen Geschlechts an dem Produktionsprozeß

ins Auge fassen. Nach den letzten Berufs- und Gewerbezahlungen betrug er

1882: 5 541 517 = 24 Proz. Erwerbstätige weiblichen Geschlechts,
1895: 6 578 350 = 25 Proz. Erwerbstätige weiblichen Geschlechts,
1907: 9 492 881 = 30,4 Proz. Erwerbstätige weiblichen Geschlechts.

Von diesen waren in der Industrie beschäftigt

1895 1 521 118
1907 2 103 924

Seitdem hat eine Gewerbezahlung nicht mehr stattgefunden. Aber die Ergebnisse der Krankenversicherung mit ihrer wachsenden Mitgliederzahl männlichen und weiblichen Geschlechts gestatten einen Einblick in die stetig zunehmende Beteiligung der Frau an der Lohnarbeit. So waren von 100 versicherungspflichtigen Mitgliedern

1907 21,6 weiblichen Geschlechts,
1912 29,9 weiblichen Geschlechts,
1913 31,2 weiblichen Geschlechts,
1923 34,6 weiblichen Geschlechts,
1924 35,3 weiblichen Geschlechts.

Die Zunahme der weiblichen Arbeiter ist also verhältnismäßig viel höher als die der männlichen.

Besonders wichtig ist die Altersgliederung der erwerbstätigen Frauen. Nach der letzten Zählung waren von 100 erwerbstätigen Frauen
27,8 unter 20 Jahren,
42,5 zwischen 20 und 40 Jahren,
29,7 über 40 Jahre.

Inzwischen ist der Anteil der 20-40jährigen gestiegen, so daß man wohl annehmen darf, daß heute rund die Hälfte aller erwerbstätigen Frauen sich in dem Alter befindet, in welchem auch Gattungselbstung und Hausfrauenpflicht sie in Anspruch nehmen.

Um diese dreifache Belastung mit Erwerbsarbeit, Mutterschaft und Hausfrauenpflicht in ihrem Ausmaß richtig beurteilen zu können bedarf es der Feststellung des Familienstandes der erwerbstätigen Frauen. Im Jahre 1907 waren von 100

29,7 verheiratet,
10,9 verwitwet,
59,4 ledig.

Später hat eine Zählung nicht mehr stattgefunden. Aber man darf

bar, da Zusammenlegungen von Versicherungsantragern oder ihren Sektionen stattfanden. In der Rechtsprechung zur Unfallversicherung hatte das Amt eine gesteigerte Tätigkeit zu entfalten. Die Zahl der Rekurse und Anträge stieg von 1736 im Jahre 1923 auf 2033 im Jahre 1924. Allein rund 80 Prozent der Streitigkeiten kamen aus der gewerblichen Unfallversicherung. Zur Erledigung der Streitfälle wurden 131 Sitzungen abgehalten. Im weitaus größten Teil der Fälle fiel die Entscheidung zuungunsten des Versicherten aus.

In der Invalidenversicherung ist die Zahl der Versicherten auf rund 12 Millionen zu schätzen. 1924 wurden 360 Millionen Mark an Beiträgen eingenommen. Diese hohe Einnahme (im Jahre 1913 wurden nur 225 Millionen Mark eingenommen) hat ihre Ursache in der vom 1. Januar 1924 an eingeführten wesentlichen Erhöhung der Wochenbeiträge. Im Jahre 1924 wurden 341 483 Renten neu bewilligt, und zwar 259 085 Invalidenrenten, 41 193 Witwenrenten, 41 205 Renten an Waisenkinder. Bei den 29 Landesversicherungsanstalten liefen am Schluß des Jahres 1924 im ganzen 2 054 501 Renten, wozu noch bei den sechs Sonderanstalten 210 197 Renten kamen. Das ist fast die doppelte Zahl von Renteneempfängern als vor dem Kriege. Der Zahl nach stehen die Invalidenrenten mit rund 1½ Millionen an der Spitze. Als Waisenkinder (rund 1 Million) sind Renten an Waisenkinder, nicht an einzelne Waisen gezahlt. An reichs-gesetzlichen Leistungen, also an Renten, sind im Jahre 1924 von sämtlichen Versicherungsträgern 348 Millionen Mark verausgabt worden. Für freiwillige Leistungen, namentlich Heilverfahren, sind im Jahre 1924 rund 28 Millionen Mark bewilligt worden. Bis Ende des Jahres 1924 bestand eine Notgemeinschaft sämtlicher Träger der Invalidenversicherung, die über alle Einnahmen und Ausgaben verfügte. Infolge der günstigeren Gestaltung der Vermögenslage der Anstalten haben diese jetzt ihr Selbstbestimmungsrecht wieder erhalten. Damit sind auch die Beratungsstellen für Geschlechtskranke und andere Einrichtungen wieder eröffnet worden. Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts auf dem Gebiete der Invalidenversicherung erstreckt sich nur auf die Erledigung von „Revisionen“. Die Zahl dieser eingelegten Rechtsmittel stieg von 1132 im Jahre 1923 auf 1714 im Jahre 1924. Das ist eine erhebliche Zunahme. Durch Urteil wurden 1049 Revisionen erledigt. Meist war strittig, ob bei dem Kläger Invalidität vorlag.

Der Krankenversicherung unterstehen etwa 14 Millionen Personen. Die Statistik über diesen Versicherungszweig wird nicht vom Reichsversicherungsamt bearbeitet. Streitsachen aus der Krankenversicherung (Beschwerden und Revisionen) hatte das Reichsversicherungsamt nur zusammen 150 zu erledigen. Das ist ein Beweis dafür, wie in der Krankenversicherung, die auf

dem Selbstverwaltungsrecht der Versicherten aufgebaut ist, Streitfälle verhältnismäßig wenig vorkommen. Die Tätigkeit des Reichsversicherungsamts als „Reichsschiedsamt“ in Streitigkeiten über Arzt-Vertragsbestimmungen ist zurückzuführen auf die Verordnung über Ärzte und Krankenkassen vom 30. Okt. 1923. Neuerdings ist auch ein „Gesetz über das Reichsschiedsamt vom 22. Januar 1925“ erschienen.

Auch für die Angestelltenversicherung ist das Reichsversicherungsamt nur Spruchbehörde. Die Aufsichtsbehörde für die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ist das Reichsarbeitsministerium. In der Angestelltenversicherung sind etwa zwei Millionen Versicherte vorhanden. An Streitigkeiten aus der Angestelltenversicherung hatte das Reichsversicherungsamt 22 Beschwerden und 200 Revisionen (gegen 37 im Jahre 1923) zu erledigen. In etwa drei Vierteln aller Streitfälle wurde das Rechtsmittel zurückgewiesen.

Man merkt es dem Bericht an, daß sowohl die Behörde, die ihn erstattet, als auch die Einrichtung, über die berichtet wird, noch recht unvollkommen ist. Möge eine Reform der Sozialen Versicherung die so nötige Vereinheitlichung und Vereinfachung recht bald bringen.

Aus der Betriebsrätepraxis.

Warenhandel der Betriebsräte.

Alle Instanzen der Arbeiterbewegung sind sich darüber einig, daß der Warenhandel der Betriebsräte den Interessen der Arbeiterschaft, insbesondere auch der Gewerkschaften, zuwiderläuft, daß er letzten Endes eine Schädigung der Arbeiterbewegung zur Folge hat. Leider kommt es immer noch vor, daß Organe der Arbeiterbewegung dieser Schädigung Vorschub leisten. In einer Arbeiterzeitung war dieser Tage nachstehendes Inserat zu lesen:

Betriebsräte! Lohnender Nebenverdienst!

für angewandten, rührigen Fabrikarbeiter durch Aufnahme der Vertretung einer Firma, die Bekleidungsgegenstände an Belegschaften gegen Ratenzahlung abgibt. In Frage kommt nur Betriebsratsvorsitzender eines größeren Werkes, der zu den Betriebsräten anderer Firmen Beziehungen hat oder leicht herstellen kann. Für einen solchen ist ein monatlicher Mehrverdienst von 100 M. aufwärts leicht zu erzielen.

Off. unter M. O. 7711 an Rudolf Mosse, München, erbeten.

Es müßte doch möglich sein, diesem Skandal ein Ende zu machen! Ein doppelter Skandal, weil das Inserat das verwerfliche Abzahlungsgeschäft fördern soll. Diese Sorte Pumptwirtschaft dürfte doch nachgerade genug Schaden angerichtet haben. Die Arbeiter, im besonderen die Betriebsräte, seien eindringlich davor gewarnt, auf die Anreizerei einzugehen.

sagen, daß heute rund 50 Proz. verheiratet oder verheiratet gewesen sind.

In der Industrie sind
21,3 Prozent verheiratet,
11,6 Prozent verwitwet,
67,1 Prozent ledig.

Die Schädlichkeiten der Frauenerwerbsarbeit

finden ihren allgemeinen Ausdruck zunächst in den Sterblichkeitsverhältnissen der erwerbstätigen Frauen im Vergleich zu denen der nicht erwerbstätigen und denen der Männer.

Auf 100 Männer berechnet, beträgt die Sterblichkeit der Frauen

im Alter von	in der deutschen Sterbetafel	in der Ortskranken-kasse Leipzig
15-20 Jahren	92	119
20-25 Jahren	99	113
25-30 Jahren	104	133
30-35 Jahren	103	115
35-40 Jahren	90	82
40-45 Jahren	76	99
45-50 Jahren	68	70
50-55 Jahren	71	63
55-60 Jahren	74	66
60-65 Jahren	84	55
65-70 Jahren	90	71
70-75 Jahren	94	73

Während also nach der deutschen Sterbetafel die Sterblichkeit der Frauen in allen Jahrgängen, mit Ausnahme der vom 25. bis 35. Lebensjahre, den Jahren der stärksten Fortpflanzungstätigkeit, geringer und in diesen letzteren nur um ein geringeres höher ist als die der Männer, übersteigt die der erwerbstätigen Frauen die männliche schon in den Jahrgängen vom 15. bis 25. Lebensjahre, um in den Jahren vom 25. bis 35. besonders plötzlich und hoch emporzuschwellen. Erinnern wir uns, daß die Jahrgänge bis zum 30. Lebensjahr mehr als die Hälfte der erwerbstätigen Frauen liefern, so wird damit der Einfluß der Erwerbstätigkeit auf die Lebensdauer der Frau ins rechte Licht gerückt.

Auch die österreichische Statistik ergibt eine starke Uebersterblichkeit der erwerbstätigen Frauen über die der Männer bei den Jugendlichen und bei der Altersklasse 20 bis 30, eine geringere Uebersterblichkeit in der Altersklasse 30 bis 40, dagegen eine Uebersterblichkeit der Männer in den späteren Jahrgängen.

Auch Erkrankungshäufigkeit und Krankheitsdauer

lassen die schädliche Einwirkung der Erwerbstätigkeit auf die Frau erkennen. Es zeigt sich da ein Plus bei den Frauen gegenüber den Männern, und bei den erwerbstätigen gegenüber den nicht erwerbstätigen, besonders in der Altersgruppe 20 bis 55.

Diese Zahlenverhältnisse gestatten den Schluß, daß in dem Zusammenwirken von Erwerbsarbeit und generativen Leistungen eine besondere Gefahr für die Frauengesundheit gelegen ist.

Im allgemeinen kann man sagen, daß bei der arbeitenden Frau ein Rückgang der Leistungsfähigkeit festzustellen ist, welche sich trotz Übung im Betriebe schon im Beginn der dreißiger Jahre bemerkbar macht und allmählich so zunimmt, daß am Ausgang der dreißiger Jahre die Frau so ziemlich am Ende ihrer Erwerbsfähigkeit im Betriebe steht.

Dieser frühzeitige Verbrauch hat seine natürliche Ursache in dem physiologischen Kraftmaß der weiblichen Muskulatur, welche selbst bei gleichem Körpergewicht nur 0,8 bis 0,7 Prozent von dem des Mannes beträgt. Demgemäß stellen sich die Zeichen der Ermüdung und endgültigen Abnutzung bei der Frau früher ein als beim Manne und bei der erwerbstätigen Frau schon in einem Lebensalter, in der die nicht erwerbstätige Frau noch in Blüte steht.

So erkrankten an Erschöpfung und Entkräftung von 1000 Krank-

im Alter von Jahren	Männer	Frauen
bis 19	0,9	2,6
20 bis 29	2,6	5,3
30 bis 39	5,2	14,4
40 bis 49	3,4	16,0
50 bis 59	6,4	13,1
60 und darüber	8,0	7,8

Soziales.

Forderungen zur Unfallversicherung.

Die deutsche Sozialversicherung gliedert sich in die drei Zweige der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung. Diese Dreiteilung ist vorwiegend historisch zu erklären, eine innere Berechtigung hat sie eigentlich nicht, denn die Invalidität ist nur eine Fortsetzung der Krankheit, ein Unfall aber nur ein Spezialfall der Krankheit. Uebrigens werden auch von der Unfallversicherung nur die Betriebsunfälle, und hier wiederum nur die in bestimmten Gewerben erfaßt, während alle anderen den Krankenkassen zufallen. Aber auch bei den der Unfallversicherung unterliegenden Betriebsunfällen haben die Krankenkassen in den ersten dreizehn Wochen (der sogenannten Wartezeit) einzutreten. Grundsätzlich wäre es deshalb wünschenswert, die Dreiteilung der Sozialversicherung aufzuheben und einen einheitlichen Versicherungsträger zu schaffen, der alle Lasten ohne Rücksicht auf den besonderen Anlaß, aus dem sie erwachsen, übernimmt. In der Sozialversicherung des Auslandes, die ja durchweg später entstanden ist als die des Deutschen Reiches, hat man großenteils diese Forderung auch durchgeführt. In Deutschland dürfte es vorläufig dahin noch lange nicht kommen. Deshalb erscheint das Verlangen berechtigt, solange einmal die Dreiteilung besteht, jeden Versicherungsträger auch mit den Kosten zu belasten, die ihm eigentlich zukommen.

Einen Fortschritt in dieser Richtung beabsichtigt die Novelle zur Unfallversicherung, die gegenwärtig dem Reichstag vorliegt. Sie will vor allem die Wartezeit in der Unfallversicherung von 13 auf 8 Wochen herabsetzen, d. h. die Unfallverletzten sollen schon nach 8 Wochen für die Unfallverlehten sorgen. Wenn das auch für die Verletzten (nicht nur die Arbeiter, sondern auch verletzte Betriebsunternehmer kommen in Betracht) und auch für die Krankenkassen ein Fortschritt ist so geht doch die Novelle nicht weit genug. Hier muß vielmehr gefordert werden, daß die Berufsgenossenschaften sofort nach dem Unfall die Fürsorge für den Verletzten übernehmen. Allerdings werden sie sich dazu der Krankenkassen als ausführende Organe bedienen müssen, da die Berufsgenossenschaften keine Verwaltungsstelle an jedem Ort haben können. Aber sie müssen dann wenigstens den Krankenkassen die verauslagten Kosten ersetzen.

Die Versicherten fordern weiter, daß der Kreis der Unfallversicherung erweitert wird. Es ist wirklich nicht einzusehen, warum ein Arbeiter in einem Betriebe bei Betriebsunfällen mit einer Unfallrente entschädigt wird, während sein Kollege und Hausnachbar, der vielleicht denselben Unfall erleidet, keine Entschädigung erhält, nur weil er in einem anderen nichtversicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt ist. Oder: der Werkmeister

in einer Fabrik hat Anspruch auf eine Unfallrente, der keine selbständige Handwerksmeister, der sich wirtschaftlich vielleicht schlechter steht, aber nicht. Das ist ein Widerspruch, der schleunigst aus der Welt geschafft werden muß.

Schließlich muß auch das große Gebiet der Gewerbekrankheiten von der Unfallversicherung erfaßt werden. Der Arbeiter, dem in einer chemischen Fabrik eine Maschine die Hand zerreißt, hat gesetzlichen Anspruch auf die Unfallrente, der neben ihm arbeitende Kollege aber, der durch jahrelange Einwirkungen giftiger Dämpfe unheilbar erkrankt, meistens nicht. Manche Berufsgenossenschaften übernehmen in solchen Fällen freiwillige Leistungen, manche aber auch nicht. Auch hier ist Abhilfe zu schaffen.

Literarisches.

Das Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine.

Der erste Band dieses Wertes, Jahrgang 1924, wird in einigen Tagen erscheinen. Das Werk bringt in der gewohnten Weise eine Fülle von Mitteilungen, Nachrichten und Anregungen. Das Jahrbuch 1924 wird, wie seine Vorgängerinnen, ein unentbehrliches Werkzeug für den praktischen und theoretischen Volkswirt sein, dem es darauf ankommt, alle wirtschaftlichen Begebenheiten der gegenwärtigen Zeit in seine Kalkulationen einzustellen. Das Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine ist für jeden denkenden Menschen da, im besonderen will es aber dem Genossenschaftler der Freund und Begleiter bei der Arbeit sein. Die Ankündigung vom Erscheinen des Jahrbuchs möge eine Bemerkung aus dem Schlusswort des VI. Kapitels begleiten, die gleichzeitig Mahnung und Wort der Hoffnung ist:

Unser Bericht zeigt so recht, welche Verheerungen die Inflationsperiode angerichtet hat und wie unendlich viel noch zu tun ist, um aus diesem Trümmerhaufen herauszukommen. Daher ist auch für einen Ausblick in die Zukunft jetzt keine Zeit. Es heißt aufräumen und immer wieder aufräumen, um die klare und gesicherte Grundlage der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung wieder herzustellen. Dieses Aufräumen ist aber nicht nur materiell gedacht; auch das genossenschaftliche Denken ist durch die Inflationszeit leider nicht unberührt geblieben. Wieder und immer wieder stehen wir vor der Tatsache einer kapitalistischen Entartung der genossenschaftlichen Denkwelt. Die Genossenschaftsbewegung muß sich wieder auf sich selbst besinnen und zu der Tragkraft ihrer reinen genossenschaftlichen Grundzüge und Ideale Vertrauen fassen.

Besucht die Heimarbeiter-Ausstellung

vom 28. April bis 15. Mai 1925
in der Landes-Ausstellungshalle
am Lehrter Bahnhof in Berlin!

Also schon ein Plus bei den weiblichen Mitgliedern in den beiden jüngsten Altersklassen, ein tiefer Anstieg im 4. Jahrzehnt, welcher auch im 5. und 6. immer noch hoch über der männlichen Krankheitsziffer bleibt.

Und weiter kommen auf 10 000 Pflichtmitglieder

	beim Manne	Frau
Krankheiten der Atmungsorgane	563	481
Tuberkulose	77	63
Entwicklungskrankheiten	0,2	121
Sonstige Allgemeinerkrankungen	90	701
Blutarmut	28	676
Krankheiten der Verdauungsorgane	602	876
Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane	49	255

In der wichtigen Zeit zwischen dem 26. bis 35. Lebensjahre kommen auf 10 000 Pflichtmitglieder:

	beim Manne	Frau
Tuberkulose	82	83
Entwicklungskrankheiten	—	212
Allgemeinerkrankungen	84	677
Krankheiten der Verdauungsorgane	612	963
Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane	52	406
Krankheiten des Nervensystems	125	189
Krankheiten der Kreislauforgane	87	124

Wir sehen also, daß Allgemeinerkrankungen, Entwicklungskrankheiten, Blutarmut, Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane bei der Frau bedeutend überwiegen.

Die Berufsrisiken der weiblichen Geschlechtsorgane, auf welche es in diesem Gutachten besonders ankommt, überwiegen die der männlichen in solchem Grade, daß sie geradezu als Gewerbekrankheiten der Frau bezeichnet werden müssen. Unter ihnen spielen Anomalien der Menstruation, Lageveränderungen, Vorfälle, Entzündungen eine hervorragende Rolle.

Neben diesen anatomischen Störungen der Unterleibsorgane ist eine außerordentliche Beeinträchtigung ihrer Leistungen festzustellen.

welche in Fehl-, Früh- und Totgeburten und in Störungen der Geburt und des Wochenbetts und Vermehrung der Säuglings- und Kindersterblichkeit zum Ausdruck kommt.

Die Ortskrankenkasse Leipzig verzeichnet auf 100 Wochenbetten

	der freiwilligen	der Pflichtmitglieder
Fehlgeburten	2,30	15,50
Frühgeburten	2,30	1,70
Schwangerschaftskrankheiten	2,10	5,50
Todesfälle im Wochenbett	0,25	0,32

So bekommt man einen Begriff von der Bedeutung des Problems „Frauenarbeit und Schwangerschaft“ für die schwangere Frau selbst, für die kommende Generation, für Familie und Staat.

Die einzig logische Folgerung, welche der ärztliche Gutachter aus diesen Darlegungen ziehen kann, ist die: Schwangerschaft und Industriearbeit sind unveröhnliche Gegensätze. Wenn es aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, die Frau während der ganzen Zeit der Schwangerschaft aus der Fabrikarbeit auszuschalten, so muß das für die letzten drei Monate der Schwangerschaft unbedingt gefordert werden.

Vom fünften bis siebenten Monat sind nur Halbtagsarbeiten zulässig. Die Arbeitsruhe nach erfolgter Geburt ist auf zehn Wochen festzusetzen.

Soweit das Gutachten des Herrn Dr. Max Hirsch. Es bildet eine schwere Anklage gegen die hauptsächlich von Männern geschaffene und durchgeführte Gesetzgebung, welche es bisher versäumt hat, auf diesem, einem der wichtigsten Gebiete der Wirtschaft-, Sozial- und Bevölkerungspolitik irgend etwas zu leisten. Alle schönen Reden werden den Jammer der Arbeiterfamilien nicht aus der Welt schaffen, werden nicht verhindern, daß unter den ohnehin abnormen Verhältnissen, in welchen Deutschland lebt, Deutschlands Volkskraft mehr und mehr schwindet und schließlich, wenn nicht Einhalt geboten wird, ein Volk von Siechen und Bettlern als Ueberrest vorhanden bleibt und seine letzten Tage verbringt.